

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b62ad5f1-50f9-3f6a-b66e-42ec6c5f90ce>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager Allgemeines, Aufbau und Anwendung der TRAC (TRAC 001)
Amtliche Abkürzung	TRAC 001
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 3 TRAC 001 - Anwendung der TRAC [\(1\)](#)

3.1 (1) Die TRAC enthalten die sicherheitstechnischen Anforderungen, die im Regelfalle unter Berücksichtigung den üblichen Betriebsverhältnisse zu stellen sind.

(2) Die zuständige Behörde kann

- nach § 4 der AcetV [\(2\)](#) im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies zur Abwehr besonderer Gefahren für Beschäftigte oder Dritte notwendig ist, und
- nach § 5 AcetV [\(3\)](#) unter den dort genannten Voraussetzungen Ausnahmen bewilligen.

3.2 Von den TRAC, in denen die allgemein anerkannten Regeln der Technik für Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager ihren Niederschlag gefunden haben, darf nur abgewichen werden, wenn die zuständige Behörde hierfür eine Ausnahme bewilligt hat.

3.3 Jede TRAC ist spätestens mit dem Beginn des auf ihre Veröffentlichung im Bundesarbeitsblatt folgenden sechsten Kalendermonats anzuwenden, sofern Abweichungen nicht festgelegt sind.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

[\(2\) Red. Anm.:](#) Siehe jetzt [BetrSichV](#)

[\(3\) Red. Anm.:](#) Siehe jetzt [BetrSichV](#)

